

Der Architekturwettbewerb: zu einer Veröffentlichung von Robert Walder

Autor(en): **Portmann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **94 (1976)**

Heft 49: **SIA-Heft, 6/1976: Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gefahren werden feste Prämienbeträge erhoben. Im übrigen richten sich die Prämien nach der gewünschten Versicherungssumme und dem vereinbarten Selbstbehalt.

Besondere Verhältnisse in einem versicherten Betrieb werden bei der Prämienberechnung berücksichtigt. Befasst sich beispielsweise ein Versicherungsnehmer mit *Orts-, Regional- und Landesplanung* oder arbeitet er als *Geometer, Vermessungs- oder Kulturingenieur*, ist auf den Honorar- und Lohnsummen, die auf diese Tätigkeiten entfallen, eine wesentlich niedrigere Prämie als für das normale Ingenieur- und Architektenhaftpflichtrisiko zu entrichten.

Überschussbeteiligung

Um den Versicherungsnehmer am guten Verlauf seiner Haftpflichtversicherung zu interessieren, wird ihm – sofern die Jahresprämie mindestens Fr. 2000.– beträgt – nach Ablauf von fünf vollen Versicherungsjahren 25% des erzielten Über-

schusses vergütet. Als Überschuss gelten 80% der insgesamt eingenommenen Prämie (20% gehen in die Reserve für Katastrophenschäden) abzüglich 30% der gesamten Prämieeinnahmen für Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen in Schadenfällen (Zahlungen und Reserven), wobei je Schadenfall höchstens ein Betrag von Fr. 100 000.– berücksichtigt wird.

Vertragsdauer

Ingenieur- und Architektenhaftpflichtversicherungen werden normalerweise mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Es können aber auch ohne Mehrprämie kürzere Vertragsdauern (z.B. 3 Jahre oder 1 Jahr) vereinbart werden.

Unfalldirektoren-Konferenz
Fachkommission
«Allgemeine Haftpflichtversicherung»

Der Architekturwettbewerb

Zu einer Veröffentlichung von Robert Walder

DK 06.063:72(494)

Qualifiziertes Preisausschreiben

Mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbes sind oft vielfältige und heikle Rechtsfragen verbunden. Diese hat Robert Walder, Rechtsanwalt in Reiden, zum Thema einer Studie gewählt, die unter dem Titel «Der Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152» erschienen ist (zu beziehen beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich).

Das *Schweizerische Obligationenrecht* regelt den Tatbestand der Auslobung in Art. 8: «Wer durch ein Preisausschreiben oder Auslobung für eine Leistung eine Belohnung aussetzt, hat diese seiner Auskündung gemäss zu entrichten.» Im ersten Teil beschreibt der Verfasser den Architekturwettbewerb im allgemeinen und bezeichnet ihn als ein *Preisausschreiben*, das als *besondere Art der Auslobung* gilt. Im Gegensatz zur Auslobung steht beim Preisausschreiben immer ein *besonderes Wettbewerbsverhältnis* unter den Leistungserbringern. Die erbrachten Leistungen werden entsprechend der in der Auskündung bestimmten Kriterien verglichen und beurteilt. Dies beinhaltet ganz bestimmte Rechte und Pflichten der am Preisausschreiben Beteiligten, nämlich Veranstalter, Entscheidungsinstanz und Bewerber. Aus dem Zweck des Architekturwettbewerbes ergeben sich spezifizierende Eigenheiten. Die Auskündung richtet sich an Baufachleute. Der Veranstalter setzt gewöhnlich schon vor der Auskündung ein Preisgericht mit Baufachleuten ein, dem neben der Entscheidungsfunktion auch beratende Funktion bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen zukommt. Der Preisgewinner erhält neben einer Geldsumme in der Regel den Planungs- und Ausführungsauftrag auf der Basis der abgelieferten Lösung.

Ordnung SIA 152

In einem weiteren Abschnitt kommt der Verfasser zum Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152, der sich dadurch qualifiziert, dass er immer nach einem genau bestimmten Verfahren durchgeführt wird. In kurzer Form wird der Ablauf und die Arten des Architekturwettbewerbes nach der Ordnung SIA 152, der *Zweck* (Ordnung) und die *Art* (Branchenbedingung) dieser Ordnung und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen dargestellt. Der Verfasser

untersucht den Begriff des Wettbewerbes nach Art. 1 der Ordnung SIA 152 und gelangt zu einer sprachlich und juristisch korrekten *Definition*, die er dem zweiten Teil seiner Arbeit zugrunde legt:

«Der Architekturwettbewerb im Sinne der Ordnung SIA 152 ist ein Preisausschreiben, das die Lösung architektonischer und städtebaulicher Aufgaben bezweckt, und das nach einem in Ordnung SIA 152 bestimmten Verfahren durchgeführt wird.»

Der zweite Teil handelt dann über die an einem Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152 Beteiligten. Der Verfasser gibt in klar gegliederten Abschnitten ein umfassendes Bild über die Rechte und Pflichten des Veranstalters, das Verhältnis zwischen Veranstalter und Preisrichter, die Aufgaben des Preisgerichtes, die Person des Bewerbers, die Pflichten und den Rechtsschutz des Bewerbers. Die Arbeit setzt sich mit der Ordnung SIA 152 auseinander und kommentiert die einzelnen Artikel in chronologischer Reihenfolge, in der die «spezifischen Leistungen» der Beteiligten erbracht werden.

Rechte und Pflichten des Veranstalters

In diesem Abschnitt finden wir für den *Praktiker* wichtige Begriffsbestimmungen und wertvolle Hinweise über den öffentlichen (halboffenen) und über den Wettbewerb auf Einladung. Das Preisgericht soll so frühzeitig gebildet werden, dass es seiner Aufgabe voll gerecht werden kann. Der Veranstalter ist verpflichtet, will er die Ordnung SIA 152 verbindlich erklären, das *Preisgericht* jedenfalls noch vor der Auskündung zu bestellen. Die Aufstellung des Programmes als Grundlage, auf der die Ausschreibung beruht, ist Sache des Veranstalters. Das vom Veranstalter und dem Preisgericht gemeinsam bereinigte Programm ist von der Wettbewerbskommission zu genehmigen. Neben der Aufgabenstellung muss sich das Programm auch mit der organisatorischen Seite befassen. Art. 35 der Ordnung bildet eine *Checkliste*, die vom Verfasser im einzelnen praktisch erläutert wird. In einem kurzen Überblick über das *Urheberrecht* wird die Frage beantwortet, inwieweit der Veranstalter die Lösungen gebrauchen darf. Im weiteren wird auf die Preissummenbemessung bei Projekt-, Ideenwettbewerben, bei Wettbewerben in zwei Stufen und bei solchen auf Einladung eingetreten.

Veranstalter und Preisrichter und ihre Aufgaben

Das Preisgericht ist ein vom Veranstalter eines Architekturwettbewerbes nach Ordnung SIA 152 beauftragtes Gremium, bestehend aus einer Mehrzahl von Baufachleuten mit der primären Aufgabe, auf Grund eines Architekturwettbewerbes erbrachte Leistungen zu beurteilen und über die Ausrichtung der Preise zu entscheiden. Nachdem zwischen Veranstalter und Preisrichter ein Auftragsverhältnis besteht, richten sich die Pflichten der Preisrichter nach den Bestimmungen über den Auftrag im Obligationenrecht. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verfasser der Haftung der Preisrichter und über die Beendigung des Auftragsverhältnisses, worüber die Ordnung SIA 152 keine Bestimmungen enthält. Ausführlich werden die *Nebenaufgaben des Preisgerichtes* (Konstituierung, Beratung des Veranstalters, Studium der gesetzlichen Vorschriften, Ausarbeitung der Aufgabenstellung, Bereinigung des Programmes usw.) und insbesondere die *typische Aufgabe* (Vorprüfung, Beurteilung der Lösungen) behandelt. Sehr grossen praktischen Wert haben die Ausführungen über das Vorgehen des Preisgerichtes, über die Entscheidungskriterien und über den Inhalt und die Rechtsnatur des Entscheides, insbesondere was den Antrag des Preisgerichtes und die Auftragserteilung betrifft.

Person und Aufgaben des Bewerbers – Teilnahmebedingungen

Bewerber wäre grundsätzlich erst der, der eine Leistung abgeliefert hat. Die Ordnung SIA 152 verwendet diesen Begriff allerdings bereits vor der Ablieferung und gesteht

dem Interessenten gewisse Rechte zu. Um klare Ausgangsverhältnisse zu schaffen, regelt die Ordnung SIA 152 die Teilnahmebedingungen. Der Verfasser versteht unter einer *Architekturfirma* einen Zusammenschluss von mehreren Architekten in einer beliebigen Gesellschaftsform zur Lösung von Bauaufgaben. Sie unterscheidet sich von der Arbeitsgemeinschaft durch das Moment der zeitlichen Dauer. Zu den Pflichten des Bewerbers gehörten die Ablieferung einer Leistung und das Verhalten nach Treu und Glauben.

Der Rechtsschutz des Bewerbers

Unter diesem Abschnitt wird das Vorgehen des Bewerbers bei Verletzung seiner Rechte dargestellt. Es werden die möglichen *Fehlkontakte* und die sich daraus ergebenden *Beschwerdemöglichkeiten* zur Korrektur dieser Fehlkontakte aufgezeigt (am Schluss anhand einer Übersichtstabelle). Nach der Ordnung SIA 152 ist der Veranstalter frei, welche Vorkehren er für die Erledigung von Streitfällen treffen will. Der Verfasser zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, die zulässig sind. Im weiteren geht er auf den *Ermessensbegriff* ein und zählt die Bestimmungen der Ordnung SIA 152 auf, die einen Ermessensspielraum offen lassen, mit der Folge, dass Entscheide in diesen Fällen von einer nächsten Instanz nur noch bezüglich Ermessensmissbrauch überprüft werden können.

W. Portmann, Rechtsanwalt, c/o SIA-Generalsekretariat, 8039 Zürich

Keine superschweren Atome

Störeffekte und falsche Deutung täuschten die Entdeckung überschwerer Elemente vor

DK 539.183.3

Die Suche nach superschweren Atomen geht weiter: Kernphysiker haben jetzt in *Heidelberg* nachgewiesen, dass die von amerikanischen Wissenschaftlern anhand von Röntgenstrahlen in *Monazit-Mineralien* vermuteten überschweren Elemente nicht existieren, sondern durch *Störeffekte* nur vorgetäuscht wurden. Damit fand die anlässlich des 200jährigen Bestehens der USA als wissenschaftliche Sensation gefeierte (angebliche) Entdeckung superschwerer Elemente ein überraschendes Ende. *Bogdan Povh*, der für diese Untersuchungen verantwortliche Direktor am *Max Planck-Institut für Kernphysik*, Heidelberg, meint dazu: «Die Amerikaner sind einer Kombination von Dreckeffekt und falscher Interpretation von Ergebnissen der Röntgenspektroskopie zum Opfer gefallen.»

In *Bleikristallglas-Fenstern alter Kirchen*, im ausserirdischen Material von *Meteoriten* oder auch im *Schlamm der Tiefsee* fahnden Forscher seit Jahren vergeblich nach superschweren Atomen mit *Ordnungszahlen grösser als 110* – chemischen Elementen also, die noch wesentlich schwerer sind als Uran. Dieses hat – gemäss der Zahl seiner positiv geladenen Protonen im Kern – die Ordnungszahl 92 und gilt mit seinem Atomgewicht 238 (Summe der Neutronen und Protonen im Kern) als das schwerste in der Natur vorkommende Element.

In den letzten Jahren gelang es den Wissenschaftlern jedoch, die Elemente *bis zur Ordnungszahl 106 künstlich* herzustellen – zunächst durch *Neutronenbeschuss in Kernreaktoren* und dann mit Hilfe von *Teilchenbeschleunigern* durch *Aufeinanderschliessen und Verschmelzen schwerer und leichter Atomkerne*. Dabei stellte sich aber heraus, dass mit steigender Ordnungszahl die Lebensdauer dieser *Transurane* immer kürzer wird: Das *Element 104*, über dessen

Namen sich Russen und Amerikaner noch streiten, hat zum Beispiel nur noch eine Halbwertszeit von einer Zehntelsekunde, die Hälfte seiner Atome zerfällt also in dieser kurzen Zeit wieder.

Gleichwohl zeigen theoretische Überlegungen der Kernphysiker, dass Elemente und Ordnungszahlen von über 110 wieder länger leben. Einige dieser überschweren Elemente sollten wegen ihrer «magisch» genannten Zahlenverhältnisse von Protonen und Neutronen stabilere Atomkerne bilden. Vor allem die um solche «Inseln der Stabilität» vermuteten superschweren Elemente 116, 126 und 160 könnten – so die Vorausberechnungen – Halbwertszeiten von 100 Millionen bis zu einer Milliarde Jahre erreichen.

Nachdem die Elemente unseres Sonnensystems vor ungefähr fünf Milliarden Jahren entstanden sind, müsste es demnach gerade noch möglich sein, einzelne Exemplare solcher superschweren Atome – oder zumindest Spuren ihres Zerfalls – in der Natur zu finden. «Die Suche nach diesen überschweren Elementen stellt ein faszinierendes Kapitel der heutigen Physik und Chemie dar. Die grossen Schwerionenbeschleuniger in Berkeley/USA, Dubna/UdSSR und bei der Gesellschaft für Schwerionenforschung in Darmstadt sind nicht zuletzt für die Erforschung dieses Problems gebaut worden.» Damit hoffen die Wissenschaftler, eines Tages auch die superschweren Atome künstlich herstellen zu können.

«Sehr überraschend» kam deshalb für die Heidelberger Kernphysiker die Meldung einer Gruppe amerikanischer Wissenschaftler unter der Leitung von *Robert Gentry* vom *Oak Ridge National Laboratory* und *Thomas Cahill* von der *Florida State University*, das überschwere Element 126 und wahrscheinlich auch 116, 124 und 127 in Einlagerungen des